

Mittheilung des Senats

vom 5. October 1880.

1. Gassenreinigung.

In der Anlage theilt der Senat der Bürgerschaft den von der Sanitätsbehörde erstatteten Bericht in Betreff des Emdener Tonnen Systems mit. Aus demselben ergibt sich, daß die Vorzüge dieses Systems gegenüber den Nachtheilen und gegenüber dem hier bestehenden System nicht erheblich genug sind, um die obligatorische Einführung desselben zu rechtfertigen. Ebenso wenig kann der Senat eine facultative Einführung dieses Systems befürworten, da jeder Nutzen desselben, abgesehen von den nicht unerheblichen Kosten, lediglich von einer unausgesetzten Sorgfalt und Reinlichkeit der Hausbewohner, welche nicht erzwungen werden kann, abhängig sein würde.

Nichts desto weniger würde der Senat, falls die Bürgerschaft auf ihren Wunsch zurückkommen sollte, einer versuchsweisen facultativen Einführung, die schwerlich eine größere Ausdehnung gewinnen dürfte, nicht entgegentreten. Uebrigens würde es in beiden Fällen nicht ausgeschlossen sein, während der laufenden zehnjährigen Contractszeit in Gemäßheit des § 1 Abs. 2 der anliegenden Submissionsbedingungen ein geeignetes Tonnen System einzuführen.

Bericht.

Anlage 1.

Zufolge Auftrags des Senats beehrt sich die Sanitätsbehörde hinsichtlich der sanitären Voraussetzungen, welche sich bei Einführung des sogenannten Emdener Tonnen Systems für das Abfuhrwesen zunächst in der westlichen Vorstadt Bremens empfehlen dürften, das Folgende zu berichten:

Das in der Stadt Emden für die Abfuhr der Fäkalien bestehende Delfter System ist ein sehr einfaches: die dabei verwandten Tonnen sind aus Eichenholz, mit eisernen Reifen beschlagen, und werden in zwei Größen hergestellt, die kleineren für Familien bis zu zehn Mitgliedern verwandt, die größeren für Häuser, in denen die Privets von mehr als zehn Personen benutzt werden. Beide Arten von Tonnen sind gefüllt von zwei Männern bequem zu tragen. Am Deckel haben die Tonnen einen kreisförmigen Ausschnitt von etwa 15 cm Durchmesser, mit einem 3 cm hohen eisernen Rande umfaßt. Diese Tonnen lassen sich in jedes vorhandene Privet leicht einfügen; das Siebrett muß gewöhnlich etwas erhöht und zum Aufklappen eingerichtet werden. An das Siebrett wird ein Trichter, am besten von emaillirtem Eisen, befestigt, welcher beim Niederklappen des Siebrettes genau in den Ausschnitt der Tonne sich hineinfügen und die Tonne, vorausgesetzt, daß der Trichter mit einem guten Deckel versehen ist, abschließen soll. Werden die Tonnen zum Zweck der Entleerung herausgenommen, so sind sie mit einem eisernen Deckel zu schließen. Die kleineren Tonnen kosten M. 9, rechnet man für die Aenderung am Siebrett und für den Trichter die gleiche Summe, so würde die Aenderung eines bestehenden Privets in ein solches nach Emdener Einrichtung höchstens M. 20 betragen. Derartige Privets lassen sich sowohl außerhalb als innerhalb des Hauses in verschiedenen Stockwerken leicht einrichten.

Um durch den Augenschein ein Urtheil über die praktische Bewährung dieses Delfter Systems zu erhalten, wurden die Priveteinrichtungen und Abfuhrverhältnisse der Stadt Emden von den Mitgliedern der Sanitätsbehörde Dr. Lorent, Bredehorst und Dr. Voose besichtigt. Es berichten dieselben über die vorgefundenen Verhältnisse wie folgt:

Emden ist eine Stadt von 13 000 Einwohnern und hat gegen 1900 bewohnte Häuser, mithin wird, wie in Bremen, jedes Haus durchschnittlich nur von einer Familie bewohnt. Der Verkehr in der Stadt ist gering. Die Stadt ist flach und sehr tief gelegen; in dieselbe erstrecken sich tiefe Arme des Dollarts weit hinein, die sogenannten Delfte, in welche eine sehr bedeutende Fluthwelle hineindringt. Diese Delfte dienen im Frühjahr zugleich zur Entwässerung des Binnenlandes und werden dadurch stark gespült. Verschiedene Häuser stehen unmittelbar an den Delften, so daß die außen angebrachten Abtritte über den Delften liegen und ihren Inhalt direct in dieselben entleeren. Viele andere Häuser entleeren die Abtritte durch kurze unterirdische Kanäle, sogenannte Riolen, ebenfalls in die Delfte; gewöhnlich gehören diese Riolen mehreren Häusern gemeinschaftlich.

Das Adreß- und Stadthandbuch Emdens von 1877—1878 giebt über die dort bestehenden Abfuhrverhältnisse folgende Auskunft:

34 Privets entleeren direct in die Delfte, 476 indirect durch Riolen, 153 Häuser besitzen Senkgruben, wovon nur 87 vorschriftsmäßig eingerichtet waren. 206 Häuser führen ein ordentliches Tonnen-system, 411 Eimer, Kübel oder höchst unvollkommene Tonnen, 185 sammeln die Fäkalien auf Düngerhaufen, 176 vergraben sie direct in den Gärten, 94 Häuser finden sich ohne jede nachweisbare Abfuhr.

Eine in den verschiedensten Wohnräumen vorgenommene Besichtigung der nach dem Delfter System eingerichteten Aborte ergab, daß der bezweckte Abschluß der Tonnen durch genaues Hineinfassen der Trichter in vielen Fällen wegen ungenauer Aufstellung der Tonnen illusorisch war und überhaupt der ganze Nutzen dieser Einrichtung wesentlich durch unausgesetzte Reinlichkeit der Bewohner bedingt wird. Die Tonnen werden in Abweichung von der bestehenden Vorschrift dreitägiger Entleerung wöchentlich nur einmal bei heller Tageszeit abgeholt und sofort Wechseltonnen in die Privets eingesetzt. Die Hausbesitzer haben nur eine Tonne anzuschaffen, die Wechseltonnen muß der Abfuhrunternehmer liefern. Nur wenn die Hausbewohner stets dieselben Tonnen zurückgeliefert wünschen, haben dieselben zwei Tonnen anzuschaffen, die dann mit ihrem Namen versehen werden. Die Abfuhr und das Wechseln der Tonnen verursacht den Hausbewohnern keinerlei Unkosten. Die Straßen, Fahrstraße und Trottoir, müssen von den Anwohnern wöchentlich gefegt werden; den Straßengehricht können dieselben behalten oder setzen ihn in Kisten vor die Thür und hat der Abfuhrunternehmer die Entleerung derselben zu besorgen. Die öffentlichen Plätze müssen von letzterem wöchentlich gefegt werden. Unter Uebernahme dieser Verpflichtungen bezahlt derselbe nach einem auf 10 Jahre abgeschlossenen Contract seit 1879 für das Recht der alleinigen Abfuhr die jährliche Summe von M. 6000. Zur Aufbewahrung des Straßengehrichts und der mit demselben zu vermischenden Fäkalien ist dem Unternehmer ein gedeckter an den Seiten offener Schuppen angewiesen, dessen Baukosten er zu verzinzen hat. Der Schuppen hat einen Flächenraum von 600 $\square$ m und 3 m Höhe bis zum Dachansatz. Ein Meter tief liegt derselbe in der Erde, zwei Meter oberhalb derselben. Für die abfließende Fauche hat man bis jetzt kein Reservoir angelegt, da die Kosten eines solchen diejenigen des Schuppens übersteigen würden. Die Fauche fließt in den naheliegenden schiffbaren Kanal. Auf diesem Kanal wird der größte Theil des Düngers von den Käufern auf großen 30 cbm haltenden Schiffen weiter in's Land hinein befördert. Der Schuppen liegt in unmittelbarer Nähe der Stadt nur einige hundert Meter von bewohnten größeren Häusern entfernt. Unangenehme Ausdünstungen sollen sich nicht bemerkbar gemacht haben und wurden auch zur Zeit der Besichtigung nicht bemerkt, auch soll die Verkauflichkeit der naheliegenden Häuser nicht gelitten haben.

Zur Zeit der Besichtigung war der Schuppen bis zum Dachansatz gefüllt, es lagerte noch Dünger aus dem Jahre 1878. Es soll die Nachfrage seit einiger Zeit wesentlich abgenommen haben; früher, so lange die Stadt den Vertrieb selbst in Händen hatte, soll derselbe günstiger gewesen sein und wurde im zehnjährigen Durchschnitt bezahlt für eine Schiffsladung M. 106.50, für ein Fuder M. 4.55, nämlich im Jahre 1869: M. 90 resp. M. 3.75, im Jahre 1878: M. 126 resp. M. 6.50.

Unter den gegenwärtigen Umständen ist der jetzige Unternehmer genöthigt, in diesem Herbst einen großen Theil des Vorraths loszuschlagen, oder einen zweiten Schuppen zu bauen. In Folge dieser ungünstigen Verhältnisse behauptet derselbe seinen Contract nicht erfüllen zu können und verhandelt augenblicklich mit den städtischen Behörden wegen Aufhebung oder Aenderung des Contracts.

Die aus vorstehender Schilderung sich im Vergleich zu dem hiesigen Eimer-System ergebenden Vortheile einer durchgeführten Emdener Tonnenabfuhr sind namentlich:

1) Die Reinigung der Tonnen bleibt nicht, wie bei den Eimern, den Bewohnern überlassen, sondern geschieht durch den Abfuhrunternehmer, wodurch eine größere Garantie für sorgfältigere Reinigung geboten wird.

2) Da die weggenommenen Tonnen sofort durch andere ersetzt werden, bleibt das Privet zu jeder Zeit benutzbar, während bei hiesiger Eimereinrichtung es in den Nächten, in welchen die Eimer ausgestellt sind, nicht gebraucht werden kann.

3) Die Tonnen werden abgefahren und nicht wie die Eimer in die Karren ausgeschüttet, mithin wird der durch letzteres auf den Straßen verursachte üble Geruch vermieden.

4) Bei dem Tonnen-System unterbleibt jede Verunreinigung der Kanäle durch das Spülwasser der Eimer, auf deren Vermeidung bekanntlich von manchen Seiten Gewicht gelegt wird.

Diesen Vorzügen gegenüber sind andererseits folgende Uebelstände des Emdener Tonnen-Systems hervorzuheben:

1) Die Abfuhr muß unbedingt bei Tageszeit geschehen, da die Tonnen ihrer Schwere wegen nicht von den Bewohnern ausgesetzt werden können.

2) Die Trichter, mit welchen die Aborte bei den Delfter Tonnen versehen sein müssen, bedürfen täglicher Reinigung, wenn sie nicht ausdünstend und ekel-erregend sein sollen. Die vom Abfuhrunternehmer zu besorgende Reinigung beim Wechsel der Tonnen genügt nicht.

3) Bei den Tonnen liegt die Gefahr einer längeren Aufspeicherung der Fäkalien, wie die nur wöchentliche Entleerung in Emden zeigt, vor; wenigstens dürften die hiesigen kleinen Eimer selten so lange unentleert bleiben.

4) Die einzelnen Häuser erhalten nicht dieselben Tonnen zurück; diese wandern vielmehr von einem Hause zum andern. Da nun die Reinigung der Tonnen wegen der engen Oeffnung und namentlich in der Winterszeit beim Einfrieren des Inhaltes eine schwierige ist, so fehlt es an der nöthigen Garantie für genügende Reinigung und Desinfizierung der Tonnen. Die Möglichkeit der Einschleppung von Krankheiten durch die Tonnen ist daher nicht ganz von der Hand zu weisen. Aus diesem Grunde wird den Bewohnern, welche sich zwei Tonnen anschaffen, garantirt, daß sie stets dieselben Tonnen zurückerhalten, eine Einrichtung, deren allgemeine Einführung jedoch die Arbeit der Abfuhr für den Unternehmer erheblich vermehren würde.

Sind Obigem zufolge die sanitären Vorzüge des Delfter Tonnen-Systems im Vergleich zu der Abfuhr mittelst offener Eimer auch nicht überwiegend genug, um an Stelle der letzteren eine zwangsweise Einführung jenes Systems gerechtfertigt erscheinen zu lassen, so kann doch gegen eine versuchsweise freiwillige Einführung desselben unter bestimmten Voraussetzungen in gesundheitlicher Beziehung kein Bedenken obwalten. Ein derartiger Versuch würde schon in kleinem Umfange ausführbar sein. Sofern ein solcher beliebt werden sollte, würde sich die Sanitätsbehörde gern bereit finden, einige von Emden zu beziehende Mustertonnen mit Zubehör zur Besichtigung für das hiesige Publikum an geeignetem Orte ausstellen zu lassen, worauf abzuwarten wäre, ob eine an die Bewohner der westlichen Vorstadt zu richtende Aufforderung zur Anmeldung bezüglich der Beitrittserklärungen entsprechenden Erfolg haben würde.

Was nun die sanitären Voraussetzungen einer hier zu versuchenden facultativen Einführung des Emdener Tonnen-Systems betrifft, so werden solche in der Hauptsache auf dem Abfuhrunternehmer aufzuerlegende Bedingungen zu beschränken sein. In dieser Beziehung erlaubt sich die Sanitätsbehörde auf die ihr durchaus practisch und ausreichend erscheinenden Bestimmungen der Emdener Abfuhrordnung vom December 1878 zu verweisen, und demgemäß als Vorschrift zu empfehlen:

1) Es dürfen nur Tonnen nach amtlich vorgeschriebenem Muster benutzt werden.

2) Während den Hausbesitzern die erstmalige Anschaffung der für jedes Privat nöthigen Tonne obliegt, hat der Abfuhrunternehmer die nothwendigen Wechseltonnen auf seine Kosten zu liefern und für jede zur Entleerung weggenommene Tonne eine gut gereinigte und desinficirte leere Tonne einzustellen. Sofern die Hausbesitzer die Wechseltonnen für eigene Rechnung stellen, wird ihnen die jederzeitige Rücklieferung der eigenen Tonnen garantirt.

3) Der Wechsel der Tonnen ist wöchentlich zwei Mal mit Zwischenräumen von wenigstens drei Tagen und zwar bei hellem Tage vorzunehmen.

4) Ist eine anzeigepflichtige ansteckende Krankheit im Hause, so kann das Medicinalamt täglichen Wechsel und tägliche Desinfection der Tonnen dem Unternehmer auferlegen.

Sodann ist

5) den Hausbewohnern tägliche Reinigung der Trichter zur Pflicht zu machen.

6) In Betreff der Düngerablagerungsstätte empfiehlt sich nach den Erfahrungen in Emden deren Ueberbauung mit einem gedeckten Schuppen, in welchem Falle mit Rücksicht auf zu befürchtende Ausdünstungen die Anlage in der Nähe der Abdeckerei unbedenklich erscheint. Alsdann würde jedoch zur Vermeidung des unstatthaften Abflusses der Jauche in den Torffanal die Herstellung eines undurchlässigen Jauchebassins erforderlich werden.

(gez.) Tetens. (gez.) Bredehorst.

Anlage 2. Submissionsbedingungen für die Uebernahme der Straßenreinigung und Abfuhr des Hausunraths und Straßenunraths in der Stadt Bremen.

§ 1.

Die Verdingung der Abfuhr des Hausunraths und des Straßenunraths soll auf zehn Jahre vom 1. Januar 1881 bis zum 31. December 1890, beide Tage eingeschlossen, und entweder für die ganze Stadt oder in nachfolgenden drei Districten geschehen:

- 1) Die Neustadt mit Werder, Theerhof, Kaiserbrücke, der großen Weserbrücke und die der Stadt angegeschlossenen Theile der Feldmarken Neuenland und Woltmershausen.
- 2) Die westliche Altstadt und Vorstadt von der Feldmark Walle bis zur Kaiserstraße, Bornstraße, dem Breitenweg von der Bornstraße bis zur Torfstraße, Torfstraße, Straße am neuen Torffanal, die sämmtlichen vorbenannten Straßen mit eingeschlossen.
- 3) Die östliche Altstadt und Vorstadt von der Kaiserstraße, Bornstraße, Breitenweg von der Bornstraße bis zur Torfstraße, Torfstraße, Straße am neuen Torffanal, diese Straßen ausgeschlossen, bis zur Feldmark Hastedt resp. Schwachhausen.

Die Unternehmer können ihre Forderungen demnach sowohl für die ganze Stadt, als auch für einen oder mehrere der drei obigen Districte stellen. Die Unternehmer für den zweiten District haben ihre Offerten in doppelter Form einzureichen, einmal für den Fall, daß das bisherige Abfuhrsystem beibehalten wird, ferner für den Fall, daß das Cimerhsystem während der Contractszeit abgeschafft und ein geregeltes Tonnenhsystem eingeführt wird, mit der Verpflichtung der Unternehmer, die Tonnen aus den Häusern abzuholen, zu reinigen und zurückzubringen.

§ 2.

Die Zahlung der jährlichen Pachtsumme erfolgt postnumerando in monatlichen Raten.

§ 3.

Straßen im Sinne dieser Bedingungen sind alle gepflasterten oder chaussirten Wege, Straßen, Chaussees, Tunnells, Brücken, Gänge, öffentlichen Plätze innerhalb der Stadtgrenzen, auf denen thatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, einschließlich der Trottoirs und alles sonstigen Zubehörs. Unter Trottoirs sind alle Fußwege zu verstehen, mögen dieselben mit Schiefersteinen, Grand, Sand oder anderem Material belegt sein.

Zu den Trottoirs gehören namentlich auch die Grandwege am Schwarzen Meer und Hulsberg, an der Uthbremerstraße, Wallerchaussee, Schwachhauserchaussee, Hohenthorschaussee, Voltmershauserallee, am Buntenthorssteinweg, an der Chaussee nach Rattenthurm, in der Mitte der großen Allee, an der großen Allee, Grünenstraße und Westerstraße längs des Grünenkamps, an der Neustadtscontrescarpe, auf dem Neustadtsdeich von der Brautstraße bis zur Eisenbahnbrücke, auf dem Dreieck am Sicherheitshafen, am Osterdeich und Eisenradsdeich vom Alten Wall bis zur projectirten Magdalenenstraße, an der Weide vom Eisenbahnübergang an der Schleismühle bis zur Badeanstalt, an der Straße neben der Gasanstalt von der Staatsbahn bis zum Tunnel und Bahnhof der Venlo-Hamburger Bahn, an der Nordstraße vom Steffensweg bis zur Schulze-Delitzschstraße, auf dem Gröplinger Deich vom Armendeich bis zum Consumtionshause, auf dem Armendeich, die Wege zur Schule an der Nordstraße, am Korffsdeich, die altstädtischen Kirchhöfe und deren Ueberwegungen, soweit deren Unterhaltung vom Staat übernommen ist oder künftig übernommen werden sollte, die Zuführungswege zum Neustadtswall, der Fußweg vor der Krankenanstalt, die Umgebung des zu erbauenden Schlachthauses und Viehhofs. Als Zubehör der Straßen gelten auch die Treppen an der Weser. Zu den öffentlichen Plätzen wird auch der Heumarkt in den Anlagen vor dem Bahnhof gerechnet. Ausgeschlossen sind die der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge unterstellten Wege auf den Wällen, in den Wallanlagen, den Anlagen an der Contrescarpe, vor dem Bahnhof, vor, um und in dem Bürgerpark.

§ 4.

Der Unternehmer übernimmt die Straßenreinigung und Abfuhr des Straßen- und Hausmuths in Gemäßheit der nachfolgenden näheren Bestimmungen:

1) Sämmtliche sowohl jetzt vorhandene, als auch die während der Dauer dieses Vertrags nach Ermessen der Polizeidirection zur Reinigung und Abfuhr heranzuziehenden oder neu angelegten Straßen, Plätze, Gänge, Brücken, Tunnells, einschließlich der Trottoirs sind in der Regel dreimal wöchentlich bei Tageszeit vor Sonnenuntergang vermittelst Zusammenfegens alles Schmutzes von den Fahrbahnen, Trottoirs und aus den Rinnsteinen gründlich zu reinigen, und ist solcher Schmutz sofort nach geschehenem Zusammenfegen fortzuschaffen. Bei der Reinigung ist durch Anwendung von Wasser die Belästigung des Publikums durch Staub zu vermeiden.

2) Das gleiche Verfahren ist an jedem Wochentage und zwar während der Zeit vom 1. October bis 30. April vor 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens, vom 1. Mai bis 30. September vor 7 Uhr Morgens auf allen öffentlichen Plätzen sowie in allen denjenigen lebhafteren Verkehrsstraßen vorzunehmen, wo nach dem Ermessen der Polizeidirection sich erfahrungsmäßig das Bedürfniß einer täglichen Straßenreinigung geltend machen wird. Als solche einer täglichen Reinigung zu unterziehende Straßen sind von vorne herein der größere Theil der Hauptverkehrsstraßen der Altstadt, beispielsweise die Osterthor-, Obern-, Gutfilter-, Faulen-, Doventhor-, Langen-, Breeden-, Haken-, Sögestraße, der Schüsseltorb, Domshof, die Schlachte, Wachtstraße, die Herrlichkeit in Aussicht genommen. Die Marktplätze sind täglich, an den Markttagen nach Schluß der Marktzeit, zu reinigen.

3) An Sonn- und Festtagen müssen sämmtliche Straßen in außergewöhnlich reinem Zustande sein, und ist zu dem Ende nöthigenfalls während früher Morgensstunden jener Tage eine besondere Reinigung vorzunehmen.

4) In jeder auf einen Werktag folgenden Nacht zwischen 10 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens sind sämtliche an den Straßen ausgelegte Hausunrathsgesäße und Priveteimer zu entleeren, und ist deren Inhalt aus der Stadt fortzuschaffen.

5) Der aus den Straßencanälen bei deren Reinigung durch die Straßenbauverwaltung ausgeschöpfte Schmutz ist auf Verlangen dieser Behörde sofort auch zur Nachtzeit zu entfernen. Bei größeren Canalreinigungen ist von dem Unternehmer ein geeigneter Wagen an die Reinigungsstelle zu liefern, so daß der ausgeschöpfte Schmutz sofort aufgeladen werden kann. Desgleichen hat der Unternehmer die Wasserverschlüsse der Straßeneinläufe, die Schlamm- und Sandfänge von Schmutz zu reinigen. Die Wasserverschlüsse sind bei jeder Straßenreinigung, die Schlamm- und Sandfänge alle 8 Tage zu reinigen.

6) Bei eintretendem Glatteis sind zur Sicherung des Straßenverkehrs auf Anordnung der Polizeibehörde die Fahrbahnen der Straßen, sowie die öffentlichen Plätze sofort ohne besondere Anordnung, ferner alle Trottoirs mit Ausschluß der vor Privatwohnungen oder vor Privaten gehörigen Grundstücken belegenen Trottoirs, soweit deren Reinigung bislang seitens der Polizeidirection von den Anwohnern resp. Eigenthümern verlangt wurde oder künftig nach dem Bedürfniß des zunehmenden Verkehrs verlangt werden sollte, und die Straßenübergänge von einem Trottoir zum anderen mit Sand zu bestreuen, welcher vom Unternehmer für dessen Rechnung anzuschaffen ist.

Das Bestreuen sämtlicher Brücken und Tunnels hat gleichfalls sofort, ohne Anordnung der Polizeidirection zu geschehen, desgleichen das Bestreuen der durch Frost glatt gewordenen Umgebung der öffentlichen Brunnen.

7) Die Aufeisung sämtlicher öffentlicher Brunnen und Straßeneinläufe, die Reinigung der Straßen von Schnee und Eis und deren Aufeisung, jedoch mit Ausschluß der vor Privatwohnungen und Privaten gehörigen Grundstücken belegenen Trottoirs, soweit deren Reinigung bislang seitens der Polizeidirection von den Anwohnern resp. Eigenthümern verlangt wurde oder künftig nach dem Bedürfniß des zunehmenden Verkehrs verlangt werden sollte, ist so rasch als möglich und zwar ohne besondere Anordnung der Polizeidirection vorzunehmen, dergestalt, daß der Unternehmer außer den zur Fortschaffung von Schnee und Eis erforderlichen Wagen und Pferden auch die zu allen diesen Berrichtungen nöthigen Mannschaften ohne weitere Vergütung zu stellen hat. Der fortzuschaffende Schnee und das Eis darf an geeigneten Stellen in die Weser geworfen werden.

8) Bei warmer trockener Witterung sind sämtliche Straßen, Plätze u. s. w. ohne besondere Aufforderung von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zu besprengen. Der Unternehmer hat zu diesem Zweck mindestens 14 Sprengwagen nebst den nöthigen Pferden und Bedienungsmannschaft zu stellen und beständig in Thätigkeit zu halten. Was warme trockene Witterung ist, bestimmt in jedem Zweifelsfall die Polizeidirection unter Ausschluß des Rechtsweges. Falls districtweise (§ 1) verpachtet wird, sind für den 1. und 2. District je 4, für den 3. District 6 Sprengwagen zu stellen.

9) Außerordentlicher Weise nöthig werdende Reinigungen einzelner Straßen oder Plätze von Schmutz, Schnee oder Eis sind auf Anordnung der Polizeidirection vom Unternehmer jeder Zeit unentgeltlich zu beschaffen.

10) Der Unternehmer hat die sämtlichen öffentlichen Bissoirs und Aborte einschließlich derjenigen in den Wallanlagen, am Theater, in den Anlagen am Bahnhof täglich zu reinigen und vom 1. Mai bis 1. November täglich, vom 1. November bis 1. Mai nach Bedürfniß auf Anordnung der Polizeidirection auf seine Kosten zu desinficiren.

11) Bei der Reinigung der Straßen, Straßeneinläufe, Bissoirs, Aborte und der Abfuhr des Straßen- und Hausunraths sind alle öffentlichen Anlagen in jeder Weise zu schonen. Etwas, durch den Unternehmer, seine Arbeiter, die Astopächter oder deren Knechte verursachte Schäden werden ohne Weiteres von der Baubehörde auf Rechnung des Unternehmers beseitigt.

§ 5.

Das Wasser zum Sprengen wird dem Unternehmer unentgeltlich aus den Hydranten der städtischen Wasserleitung zu entnehmen gestattet.

§ 6.

Die Lage und Einrichtung der Lagerplätze für den abgeführten Unrath bedarf der Genehmigung der Polizeidirection.

§ 7.

Die Ausführung der vom Unternehmer zu beschaffenden Straßenreinigung und Straßenabfuhr und der übrigen in diesen Bedingungen vorgesehenen Leistungen ist der Aufsicht der Polizeidirection unterstellt. Alle von dieser Behörde in Bezug hierauf zu erlassenden Verfügungen und Vorschriften, namentlich auch rücksichtlich der zu benutzenden Wagen, deren Zahl, Beschaffenheit, Bespannung und Bedienung sind für den Unternehmer verbindlich. Derselbe ist insonderheit für alle in Betreff des Dienstes der Gassenreinigung oder der hier in Frage stehenden Abfuhr von ihm selbst oder dem von ihm angestellten Personal oder den von ihm zugelassenen Afterspächtern und deren Knechten begangenen Vergehen oder Versäumnisse der Polizeidirection persönlich verantwortlich. Der Unternehmer unterwirft sich wegen aller solcher Vergehen oder Versäumnisse den von Seiten der Polizeidirection wider ihm persönlich zu verhängenden Conventionalstrafen bis zum Belaufe von je M. 50, unter Verzichtleistung auf gerichtliches Verfahren, jedoch vorbehaltlich des Rechts der Beschwerde bei dem Senat.

Die Polizeidirection hat das Recht, falls geschehener Aufforderung unerachtet die dem Unternehmer Inhalts dieses Vertrags obliegenden Leistungen ihres Daseins überhaupt nicht oder nicht ordnungsmäßig ausgeführt sein sollten, solche Arbeiten ohne Weiteres anderweitig auf Kosten des Unternehmers beschaffen zu lassen, und verpflichtet sich für solchen Fall der Unternehmer, der Behörde nach deren für ihn unanfechtbaren und verbindlichen Aufgabe ihrer Auslagen dieselben zu erstatten.

Desgleichen ist die Polizeidirection berechtigt, falls der Unternehmer beharrlich seine Verpflichtungen vernachlässigt, den Vertrag sofort ohne Entschädigung aufzuheben und verfällt der Unternehmer in solchem Fall außerdem in eine Conventionalstrafe von M. 15 000. Falls districtweise (§ 1) verpachtet wird, beträgt die Conventionalstrafe für jeden District M. 5000.

Die vom Unternehmer zur Reinigung der Straßen anzustellenden Arbeiter sind, falls es von der Polizeidirection verlangt wird, mit gleichmäßiger Kleidung (dunkelblaue Blouse und Mütze mit Nummer) zu versehen. Denselben, sowie den Afterspächtern und deren Knechten ist das Fordern und Annehmen von Trinkgeldern untersagt.

§ 8.

Für die Abfuhrstoffe des Districts westliche Alt- und Vorstadt wird dem Unternehmer für diesen District, beziehungsweise dem Generalunternehmer ein hinlänglich großes Terrain zur Mischung und Lagerung der Abfuhrstoffe nach Groninger Muster kostenfrei überwiesen.

Für die zur Beförderung des Straßenunraths benutzten Abfuhrwagen genießt der Unternehmer Befreiung von der Bezahlung des Weggeldes. Die Befreiung der Abfuhrwagen von Weggeld erstreckt sich auch auf die Privatfuhrwerke, welche die Düngrstoffe von dem staatsseitig zu überweisenden Lagerplatz auf das Land fahren.

Die bisherige Befreiung des Unternehmers von der Pferdesteuer fällt weg.

§ 9.

Der Unternehmer hat für die Erfüllung sämtlicher ihm vermöge dieser Bedingungen obliegenden Verpflichtungen einschließlich der etwa verfallenden Conventionalstrafen auf Verlangen der Polizeidirection eine Caution von M. 15 000 baar oder in sicheren Werthpapieren, oder durch einen solventen Bürgen zu leisten. Falls districtweise verpachtet wird, beträgt die Caution für jeden District M. 5000.

§ 10.

Sofern einzelne der vorstehenden Submissionsbedingungen einer verschiedenen Auslegung unterliegen sollten, soll die dem Staat günstigere Auslegung Geltung haben und unterwirft sich der Unternehmer in Betreff aller streitig werdenden Punkte der Entscheidung der Polizeidirection unter Ausschluß des Rechtsweges. In dieser Beziehung ist als maßgebender Grundsatz festzuhalten, daß der Unternehmer sämtliche auf die Straßenreinigung und Abfuhr des Haus- und Straßenunraths bezüglichen Leistungen ohne Ausnahme zu übernehmen hat.

§ 11.

Ein nicht in der Stadt Bremen wohnhafter Unternehmer hat zur Entgegennahme aller Mittheilungen, Eröffnungen oder Befehle der Polizeidirection einen in der Stadt Bremen wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen. Jeder nicht im bremischen Staatsgebiet wohnhafte Unternehmer muß seine Unterwerfung unter die bremische Gerichtsbarkeit vor der Polizeidirection erklären und hat sein Bevollmächtigter dann den Unternehmer vor den bremischen Gerichten zu vertreten.

§ 12.

Alle Offerten sind bis zum 15. September 1880 versiegelt mit der Adresse „Gassenreinigungsdeputation; Offerte für die Abfuhr des Haus- und Straßenunraths“ bei der Regierungskanzlei auf dem Stadthause, Zimmer Nr. 7 einzureichen. Zu der Eröffnung der Offerten werden die Unternehmer durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen.

§ 13.

Die Deputation behält sich vor, unter den eingegangenen Offerten nach ihrem Ermessen zu wählen oder auf keine derselben einzugehen. Die Unternehmer sind bis zum 15. October 1880 an ihre Offerten gebunden.

2. Betrieb der Gas- und Wasserwerke.

Die Kosten der Erweiterung der Wasserleitung bis auf etwa 20 Meter Entfernung von dem Consumtionshause, wodurch dem Bedürfniß der Anwohner bis zur Stadtgrenze nach Hastedt vollständig genügt wird, betragen dem bereits erstatteten Bericht der Deputation für Gas- und Wasserwerke zufolge, einschließlich zweier Hydranten, ca. zweitausendfünfhundert Mark, welche durch die schon bewilligten Fonds für Erweiterung des Röhrennetzes und Betriebseinrichtungen (Specialbudget Nr. 11 des Separatbudgets, II., al. 1, Verh. 1879, pag. 125) gedeckt sind. Hiernach findet auch der Senat gegen die beantragte Erweiterung der Wasserleitung Nichts zu erinnern.

3. Todtenladengelder.

Die Direction der stadtbremischen Armenpflege hat, in Folge des Wunsches der Bürgerschaft vom 2. Juni d. J. vom Senat zum Bericht über die Verhältnisse der Todtenladengelder aufgefordert, diesen Bericht erstattet, und läßt der Senat denselben hieneben der Bürgerschaft zur Kenntnißnahme zugehen.

Anlage.

Bericht.

In Erledigung des Auftrages über den in der Bürgerschaft gestellten Antrag „die Todtenladengelder nur in solchen Fällen einzuziehen, wenn die Armenpflege in der Voraussetzung, daß die Unterstützung eine dauernde sein werde, die Bezahlung der jährlichen Beiträge übernommen hat, und überhaupt über das in Betreff der Todtenladen beobachtete Verfahren zu berichten“, beehrt sich die stadtbremische Armenpflege folgenden Bericht zu erstatten.

So lange eine organisirte Armenpflege in Bremen besteht, hat diese den Anspruch erhoben, wenn ein längere Zeit hindurch von ihr unterstützter Mitglied einer Todtenlade gewesen war, dessen Sterbegeld nach seinem Ableben zu erheben. Dieser Anspruch ist von den Todtenladen meist nur unter gewissen Vorbehalten

anerkannt worden, so daß es an Meinungsverschiedenheiten zwischen der Armenbehörde und den Todtenladen, ob in diesem oder jenem Falle die erstere zur Empfangnahme des Sterbegeldes berechtigt sei, nicht geklärt hat.

Eine Rathsverordnung vom 11. August 1783, welche für das Verhältniß zwischen dem Armeninstitut und den Todtenladen einen festeren Rechtsboden schaffen sollte, bestimmt, daß

- 1) Alle und Jede, welche vom Armeninstitut einige Unterstützung erhalten, nach ihrem Absterben, ohne einige Ausnahme von diesem Institut begraben werden müssen. Würden auch
- 2) einige dieser Institutsarmen sich in Todtenladen oder sonstigen Sterbecassen befinden, so sollen die daraus zu erhebenden Gelder zwar dem Institut anheimfallen. Sollten jedoch
- 3) diese Gelder ein mehreres betragen, wie der Verstorbene dem Institut gekostet, so wird der Ueberrest, nach Abzug desjenigen, so an den Verstorbenen verwendet worden, denen nächsten Erben zurückgegeben. —

Den Erben wird nur gestattet, ihren Verwandten selbst begraben zu lassen, wenn sie dem Administrator des Armeninstituts vorab dasjenige bezahlen, was der Verstorbene während seines Lebens vom Institute genossen hat.

Das Recht, die Sterbegelder einzuziehen, sollte aber nur dann Platz greifen, wenn der Verstorbene bis zu seinem Tode vom Armeninstitut unterstützt worden war; mit der einzigen Ausnahme, „wann ein bisheriger Institutsgenosse zwar der ferneren Beihilfe des Instituts freiwillig entsaget, jedoch innerhalb zwei Monaten nach dieser Entsagung verstorben“; in welchem Fall dem Armeninstitut sein Recht auf die Sterbegelder verbleiben sollte.

Als im Jahre 1829 die Rechtsverhältnisse des Armeninstituts durch ein ausführliches Gesetz geregelt wurden, gab der § 99 dem Institut die folgenden Befugnisse:

Der Administrator der Todtenladen berichtet der Session, ob unter den vorliegenden Verhältnissen es gerathen sei sich der Todtenlade anzunehmen; findet die Session dies zweckmäßig, so übernimmt der Administrator die Todtenlade für Rechnung des Instituts.

§ 100. Für die Beerdigung der verstorbenen Instituts-Armen hat der Administrator auf die beim Institute hergebrachte Weise Sorge zu tragen.

§ 101. Wenn ein Bogen-Armer der Unterstützung des Instituts entsaget und selbst wieder seine Todtenlade zu übernehmen begehrt, so hat er dem Administrator der Todtenladen vorab alles zu ersetzen, was das Institut bis dahin, sowohl an Rückständen als an Beiträgen für die Unterhaltung der Lade verausgabt hat. Wird dieser Ersatz nicht geleistet, so setzt das Institut für seine Rechnung die Lade fort und erhebt demnächst den Sterbethaler.

Thatsächlich ist wohl immer die Todtenlade eines Bogenarmen übernommen worden.

Die im Jahre 1875 vollzogene Neuorganisation des Armeninstituts und dessen Umwandlung in die stadtbremische Armenpflege haben in dem Gesetz, betreffend die stadtbremische Armenpflege, vom 17. October 1875 und in dem jetzt gültigen Gesetz vom 1. December 1878 ihren Ausdruck gefunden, ohne daß jedoch in den beiden Publicationen über das Verhältniß zwischen der Armenpflege und den Todtenladen direct Etwas gesagt wäre. Dies war auch nicht erforderlich, weil die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes genügende Handhaben boten, um die Rechte an den Todtenladengeldern zu sichern. Namentlich kommen hier die §§ 13 und 14 in Betracht.

§ 13.

„Zum Zweck der Rückerlangung der gewährten Unterstützungen (§ 11) ist die Armenpflege befugt:

- 2) den Nachlaß der Unterstützten in Beschlag zu nehmen und zu realisiren (§ 15).

§ 14.

Ausstehende Forderungen des Unterstüzten gelten als der Armenpflege abgetreten von dem Zeitpunkte an, an welchem dem Schuldner die schriftliche Zahlungsaufforderung seitens der Armenpflege zugekommen ist."

Auf Grund dieser Bestimmungen hat die Armenpflege, da die Statuten der Todtenladen nichts Widersprechendes enthalten, das Todtenladengeld als einen Theil des Nachlasses beziehungsweise als eine ausstehende Forderung des Unterstüzten ansehen müssen und hat — ohne bis 1879 auf den geringsten Widerspruch zu stoßen — die Ladengelder eingezogen: 1) wenn die Todtenlade von der Armenpflege übernommen war — 2) wenn diese Uebernahme zwar nicht erfolgt war, jedoch die Unterstüzungen eine längere Dauer und namhafte Höhe erreicht hatten.

Die unter Nr. 2 genannten Fälle kamen zur Zeit des Armeninstituts bis 1875 nicht vor. Ihr Auftreten rührt daher, daß die neue Armengesetzgebung den früher bedeutungsvollen Unterschied zwischen dauernd Unterstüzten (Bogenarmen) und vorübergehend Unterstüzten als principiell unrichtig fallen gelassen hat, so daß beim Fehlen eines äußeren Kennzeichens, ob die Todtenlade eines Unterstüzten zu übernehmen sei oder nicht, von Fall zu Fall eine Entscheidung getroffen werden mußte.

Bis 1879 erfolgte die Auszahlung des Sterbegeldes stets ohne Anstand. Im Laufe des Sommers v. J. war es nun einige Male vorgekommen, daß die Todtenladenvorstände die Sterbegelder an die Erben oder die Verwandten des Unterstüzten ausbezahlt hatten, welche die Beerdigung freilich besorgt hatten, sich aber weigerten, den Ueberschuß der Sterbegelder an die stadtbremische Armenpflege herauszukehren, oder doch behaupteten, Nichts davon mehr übrig behalten zu haben. Die Todtenladenvorstände motivirten ihr Verfahren damit, es sei ihnen vom Bureau der Armenpflege zu spät die Anzeige geworden, daß der Betreffende längere Zeit unterstützt worden sei und die Armenpflege das Sterbegeld in Anspruch nehme.

Um solche Benachtheiligungen für die Zukunft zu verhüten, richtete die Armenpflege am 26. Juli 1879 an sämtliche Todtenladenvorstände ein Rundschreiben, worin bemerkt wurde, daß von jetzt an, wenn Jemand Unterstüzungen erhalte und Mitglied einer Todtenlade sei, dies von der Armenpflege den Vorständen sofort werde angezeigt werden, und worin ersucht wurde, im Todesfall des Unterstüzten das Sterbegeld nicht an dessen Erben und Verwandte, sondern an das Bureau der stadtbremischen Armenpflege auszuzahlen. Eine Anzahl Todtenladen hat dieses Schreiben vom 27. Juli zustimmend beantwortet. Aber im Laufe der Herbstmonate 1879 häuften sich die Fälle, wo die Armenpflege ungeachtet der rechtzeitig erfolgten Benachrichtigung durch vorzeitige Auszahlung der Todtenladengelder an die Erben geschädigt wurde, selbst in solchen Fällen, wo die Armenpflege die Beerdigung beschafft hatte. Die Todtenladen traten jetzt vereinzelt mit der Erklärung hervor, daß der Armenpflege ein Recht auf Einziehung der Sterbegelder für die nicht übernommenen Todtenladen nicht zustehe und vereinigten sich im Mai d. J., nachdem diejenigen Vorstände, welche das Ansuchen der Armenpflege zustimmend beantwortet hatten, diese Erklärung zurückgezogen hatten, in einer Generalversammlung zu dem der Armenpflege notificirten Beschlusse:

„daß sie der Aufforderung der stadtbremischen Armenpflege, auf Grund der Unterstüzungscheine das Sterbegeld an die Armenpflege auszuzahlen, keine Folge geben können. Sie halten sich vielmehr verpflichtet, das Sterbegeld nur an die Erben der Verstorbenen auszuzahlen zum Zweck der Beerdigung. Eine Auszahlung des Sterbegeldes an die Armenpflege kann nur stattfinden, wenn die Beiträge von der Armenpflege entrichtet sind“.

Seit 1876 bis zum Herbst 1879 haben die Todtenladen nie behauptet, die Armenpflege habe nur dann ein Recht auf die Sterbegelder, wenn sie die Beiträge dafür selbst entrichtet habe. Nicht von der Armenpflege, sondern von den Todtenladen geht daher der Wunsch aus, den bestehenden thatsächlichen

Zustand zu ändern. Die einzige Neuerung, welche die Armenpflege eingeführt hat, besteht in der jedesmaligen Anzeige an die Todtenladen, sowie ein neuer Unterstützungsfall eintritt, um bei einer etwaigen späteren Einforderung des Sterbegeldes die häufigen Einreden der Todtenladenvorsteher abzuschneiden: „es hätte uns früher davon Kenntniß gegeben werden müssen, daß der Verstorbene von der Armenpflege unterstützt worden ist.“

Es liegt der Armenpflege Nichts ferner, als dem Gedeihen der Todtenladen irgendwie hindernd in den Weg zu treten.

Die Todtenladen, diese ebenso eigenartige und werthvolle als ehrwürdige Institution, sind dem ehrenhaften Streben ihrer Mitglieder nach möglichster Behauptung einer höheren Lebenshaltung gewidmet und bilden nicht bloß hierin ein beachtenswerthes Symptom von dem in unserer Bevölkerung vorhandenen gesunden wirthschaftlichen Sinn, sondern tragen auch gewiß wesentlich dazu bei, die Armenpflege und andere öffentlichen Anstalten finanziell zu entlasten. In Anerkennung der ersprißlichen und segensreichen Wirksamkeit der Todtenladen hat daher die Armenpflege seit jeher und namentlich auch in den letzten Jahren von ihrem Recht auf die Todtenladengelder nur einen beschränkten Gebrauch gemacht und den Laden gegenüber eine möglichst milde und humane Praxis walten lassen, indem sie stets ihr finanzielles Interesse hinter die Rücksichten der Humanität und des öffentlichen Wohles zurücktreten ließ. In all den zahlreichen Fällen nämlich, wo es sich nur um geringe oder vorübergehende Unterstützungen (kleinere Geldgaben, Gewährung von freier ärztlicher Pflege, freier Medicin, Kinderkrankenhauskosten und dergl.) handelte, wurden die Ladengelder gar nicht in Anspruch genommen, und wenn zur Deckung für größere und dauernde Unterstützungen diese Gelder eingezogen waren, so wurde doch in gar manchen Fällen ein Theil davon aus Billigkeitsrücksichten den Angehörigen überlassen, namentlich wenn die Letzteren die betreffende Beerdigung aus eigenen Mitteln besorgt hatten.

Weiter aber ist für die Einhaltung einer milden Praxis die Rücksicht auf die Armen selbst entscheidend gewesen. Die Armenpflege ist jetzt bei Niemandem, wie arm und hilflos er auch sei, von der fortdauernden Verpflichtung befreit, möglichst auf Wiedererlangung der wirthschaftlichen Selbständigkeit hinzuwirken. Nach § 5 ihrer Geschäftsordnung soll „sorgfältig verhütet werden, daß nicht die Erwartung von Unterstützung die mögliche Anstrengung des Hilfsbedürftigen sich selbst zu erhalten schwäche.“ Diesen Pflichten würde die Armenpflege durch eine förmliche Uebernahme der Todtenladen, welche nach dem Antrage ja nur bei Voraussicht dauernder Hilfsbedürftigkeit zulässig wäre, offenbar nicht gerecht werden. Vielmehr würde sie mit ihren eigenen Zwecken in Widerspruch treten, wenn sie in Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob der Unterstützte jemals wieder auf eigenen Füßen wird stehen können, diesem durch die Uebernahme der Todtenladen andeuten wollte, für die Armenpflege sei er nunmehr ein für alle Mal hilflosbedürftig. Daher ist auch nach dieser Richtung hin mit thunlichster Vorsicht und Schonung verfahren.

Endlich ist auch ein dringendes Interesse, den directen Zusammenhang zwischen den Todtenladen und ihren Mitgliedern nicht zu unterbrechen deshalb vorhanden, weil erfahrungsmäßig die Letzteren gerade durch das Bewußtsein, selbst einer Todtenlade anzugehören, nicht bloß von dem ersten, sondern auch von jedem ferneren Schritt zur Armenpflege mehr, als andere Bedürftige, zurückgehalten werden.

Den Todtenladen noch weiter entgegen zu kommen, kann der Vorstand der Armenpflege nicht empfehlen. Insbesondere glaubt er von der weiteren Verfolgung des bürgerrechtlichen Antrages, Ladengelder nur da einzuziehen, wo die Armenpflege die Todtenlade eines Unterstützten in Voraussicht seiner dauernden Hilfsbedürftigkeit selbst übernommen hat, dringend abrathen zu müssen. Zunächst dürfte beim Stande der jetzigen Gesetzgebung keinerlei Veranlassung vorliegen, das Recht zur Einziehung der Ladengelder von der rechtlich irrelevanten Thatfache der Uebernahme der Lade abhängig zu machen. Sodann ist zu berücksichtigen, daß eine Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Beiträge für die Aufrechterhaltung der Todtenladen das Budget der Armenpflege unnöthigerweise belasten würde, was

der Vorstand der Armenpflege nur dann den bremischen Steuerzahlern gegenüber verantworten könne, wenn in der That der Bestand und das Gedeihen der Todtenladen durch das bisherige Verhalten der Armenpflege gefährdet wäre. Dies muß entschieden bestritten werden, und die Entwicklung der Todtenladen während der letzten Jahre redet einer solchen Behauptung nicht das Wort. Namentlich kann auch nicht zugegeben werden, daß sich irgend eine beachtenswerthe Zahl von Personen durch die Furcht, im Fall ihrer Verarmung könnten ihre der Todtenlade gebrachten Ersparnisse der Armenpflege zu gute kommen, von dem Eintritt in die Todtenladen sollte abhalten lassen. Wirklich schon Verarmte werden überhaupt nicht eintreten. Bei wirthschaftlich selbständigen Personen aber könnte man mit demselben Recht annehmen, daß sie sich von jeder andern vernünftigen auf Behauptung ihrer Selbständigkeit gerichteten Maßregel durch jene Besorgniß würden abhalten lassen, was doch offenbar nicht zutrifft. Richtig ist nur soviel, daß das Interesse der bereits eingetretenen Ladenmitglieder an der Fortdauer ihrer Mitgliedschaft von dem Augenblicke an erlahmen kann, wo sie wirklich die Hilfe der Armenpflege in Anspruch nehmen. Allein dem vorzubeugen, hat ein Interesse doch nur die Armenpflege, welche in solchen Fällen die Laden für eigne Rechnung wird übernehmen müssen, aber nicht die Todtenlade, deren beiträgende Mitglieder durch die solventere Armenpflege abgelöst werden.

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, zu welchen schädlichen Consequenzen der gestellte Antrag führen müßte. Nicht allein, daß die Armenpflege selbst für die erheblichsten Unterstützungen, wenn bei ihrer Bewilligung die Hoffnung auf baldige Besserung der Verhältnisse begründet war, ohne alle Deckung bleiben würde; auch für die Kosten der Armen-Beerdigungen selbst müßte die Armenpflege häufig aufkommen, ohne die Ladengelder, welche doch zum Begräbniß bestimmt sind, heranziehen zu können, ja sogar die mit der größten Anstrengung auf eine erträgliche Anzahl beschränkten Fälle, daß unterstützte Arme ohne Controle der Armenpflege das Todtenladengeld einziehen, dasselbe in wenigen Tagen für unnöthige Ausgaben und Genüsse verbrauchen, um dann hilfbedürftiger und unzufriedener mit ihrem Schicksal als zuvor der Armenpflege ferner anheimzufallen, würden sich wieder vermehren und wo sie vorkämen, alle Aussicht auf wirthschaftliche Genesung der betreffenden Armen, woran ja die Armenpflege ununterbrochen arbeitet, für lange Zeit ausschließen.

Derartigen Mißbräuchen gegenüber ist gewiß der Gesichtspunkt durchaus gerechtfertigt, daß Leute, die sich nicht enthalten können, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen, auch die Folgen eines solchen Schrittes, unter andern also den Verzicht auf eigene Verwendung der Todtenladengelder zur reichlichen Ausstattung der Beerdigungen tragen müssen.

Schließlich möge noch erwähnt sein, daß zur möglichsten Schonung der Gefühle der Angehörigen die von der Armenpflege für Ladeninteressenten besorgten Beerdigungen in letzter Zeit derjenigen Merkmale mehr und mehr entkleidet sind, welche sie früher so scharf von anderen Beerdigungen (der fünften Classe) unterschieden hatten.

Hiernach kann der Vorstand, welcher die Hoffnung auf eine gütliche Verständigung mit den Todtenladen keineswegs aufgegeben hat, nur beantragen, daß von in das gegenwärtige Verfahren der Armenpflege eingreifenden Beschlüssen abgesehen und die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse der freien Vereinbarung resp. der Entscheidung der Gerichte überlassen werde.

(gez.) **Nielsen.**

Director.